

ZUSAMMENFASSUNG

Motion Nr. 1.038

von Grossrat Georges Darbellay und Mitunterzeichnenden betreffend kostenlose politische Plakatwerbung (17.06.2005)

Mit dieser Motion fordern Grossrat Georges Darbellay und Mitunterzeichnende die Erarbeitung von Gesetzesgrundlagen für „die kostenlose politische Plakatwerbung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen“. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass „alle politischen Gruppierungen und Meinungsvertreter mit gleich langen Spiessen kämpfen“.

Auch wenn die Absichten der Motionäre durchaus lobenswert sind, kann der Staatsrat aus folgenden Gründen nur die Ablehnung der Motion empfehlen:

1. Der Staatsrat weist zunächst darauf hin, dass die von den Motionären geforderte kostenlose politische Plakatwerbung nicht eine absolute Notwendigkeit darstellt. Dies wird auch durch die Tatsache verdeutlicht, dass diese Frage anlässlich der Annahme des Gesetzes über die politischen Rechte durch das Parlament am 13. Mai 2004 nicht aufgeworfen wurde.
2. Die öffentliche Plakatwerbung betrifft im Wallis sowohl den Kanton als auch die Gemeinden. Abgesehen vom öffentlichen Grund des Kantons und von der näheren Umgebung einer Kantonsstrasse ist die Plakatwerbung heute Sache der Gemeinden. Die von den Motionären geforderte Schaffung von kantonalen Gesetzesgrundlagen für die kostenlose politische Plakatwerbung würde die Gemeindeautonomie beschneiden und den Gemeinden neue Lasten zugunsten der politischen Parteien aufbürden, selbst wenn die Gemeinden nicht direkt betroffen sind (eidgenössische oder kantonale Wahlen und Abstimmungen).
3. Die Annahme der Motion würde die Einführung relativ komplexer Gesetzesbestimmungen bedingen. So müsste:
 - a. festgelegt werden, welche politischen Gruppierungen und Meinungsvertreter Anrecht auf Leistungen oder kostenlose Plakatwerbung haben. Zudem muss

einer allfälligen gleichzeitigen Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen auf zwei (was ziemlich häufig der Fall ist) oder gar drei Ebenen Rechnung getragen werden, was den Aufwand der Gemeinden hinsichtlich der Bereitstellung von genügend Plakatflächen entsprechend erhöht.

- b. im Gesetz die Art und Grösse der Plakate (grundsätzlich gleich für alle Parteien) sowie ihr Standort festgelegt werden. Das Gesetz muss auch die Anzahl und die Aufteilung auf die Gemeinden vorsehen.
- c. im Gesetz die Anschlagdauer festgelegt werden. Eine Mindestdauer von 20 Tagen scheint angesichts der Möglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe notwendig. Wenn man von durchschnittlich 5 Abstimmungen pro Jahr ausgeht (was unter Berücksichtigung der periodischen Wahlen und der Ersatzwahlen ein Minimum darstellt), so müssten Jahr für Jahr während über 100 Tagen Werbeflächen reserviert werden, was entsprechende finanzielle Auswirkungen mit sich bringt.
- d. die Frage der Qualität der Plakate (nicht alles darf zugelassen werden!) geregelt werden. Es müssten also Bedingungen und Schranken festgelegt und Entscheid- oder Genehmigungsorgane sowie Beschwerde- und Aufsichtsorgane eingesetzt werden.

Abschliessend ist der Staatsrat der Ansicht, dass die Annahme der Motion mehr Nachteile für den Kanton und die Gemeinden als Vorteile für die politischen Parteien mit sich bringen würde. Zudem kann das wilde Plakatieren - sofern es überhaupt zu Missbräuchen kommt - sowohl durch den Kanton (öffentlicher Grund des Kantons oder nähere Umgebung der Kantonsstrassen) als auch durch die Gemeinden (übrige Standorte) geahndet werden. Die Gesetzgebung im Bereich der Strassen (Art. 159), des Strassenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Bauten (einschliesslich der kommunalen Reglemente) scheinen ausreichend zu sein, um Missbräuchen in diesem Bereich vorzubeugen. Genau dieses Vorhandensein ausreichender gesetzlicher Mittel war es denn auch, das den Grossen Rat im Februar 2000 dazu bewogen hat, das Gesetz betreffend das Reklamewesen vom 14. November 1929 und seine Vollziehungsverordnung vom 21. Januar 1930 aufzuheben (siehe BGR November 1999, S. 671 ff. und Februar 2000, S. 20 und 197).